

Abschrift

4 D 681/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann W [] K [] in
Waldenburg, zur Zeit in Waldenburg (Schlesien) in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
27. September 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Wagner,
Neuß und der Landgerichtsdirektor Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil der großen Strafkammer bei dem Amtsgericht in Waldenburg
vom 19. Juli 1938 wird im Falle F [] nebst den zugrunde liegenden
Feststellungen, ferner hinsichtlich der gebildeten Gesamtstrafe auf=
gehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision auf Kosten des Angeklagten ver=
worfen.

Von Rechts wegen

Gründe

G r ü n d e

Die Revision des Angeklagten ist auf die Fälle Z [] und F [] beschränkt.

I. Fall Z []

Die Verfahrensrüge ist offensichtlich unbegründet.

Die Sitzungsniederschrift enthält nichts über den in der Revisionsbegründung angegebenen Antrag, dessen Sinn und Bedeutung im übrigen nicht ersichtlich ist.

Das weitere Revisionsvorbringen enthält lediglich Angriffe gegen die Beweismäßigkeit der Strafkammer, die indessen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist (§§ 261, 337 StPO). Eine zulässige Sachbeschwerde liegt daher hier nicht vor.

II. Fall F [].

Hier rügt die Revision, abgesehen von unbeachtlichen Angriffen gegen die Beweismäßigkeit, daß die Feststellungen des angefochtenen Urteils das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht ergeben. Es läge nicht einmal der Versuch einer solchen vor. Diese allgemeine Sachrüge bedingt eine Nachprüfung des ganzen Urteils. Sie hat zwar nicht zu einer Beanstandung der Rechtsauffassung der Strafkammer hinsichtlich der vom Angeklagten aufgeworfenen Frage geführt. Die Feststellung der Strafkammer, daß der Angeklagte durch die mit der F [] vorgenommenen Handlungen seinen Geschlechtstrieb befriedigen wollte und befriedigt hat, rechtfertigen vielmehr die Annahme des vollendeten Verbrechens der Rassenschande (RGSt Bd.70 S.375). Das Urteil enthält indessen folgenden sachlichrechtlichen Mangel. Es läßt nicht erkennen, ob die Strafkammer die Deutschblütigkeit der F [] ausreichend festgestellt hat. Hinsichtlich der Anforderungen, die an den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu stellen sind, wird auf das Urteil des erkennenden Senats RGSt Bd.72 S.161 = JW 1938 S.1239 verwiesen. Das Urteil, das nur die Bemerkung enthält: „Sie ist deutsche Staatsangehörige und deutschen Blutes“ (UA S.17) genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem Grunde mußte das Urteil im Falle F [] nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden. Ebenso war die gebildete Gesamtstrafe aufzuheben. In der neuen Verhandlung wird die Strafkammer Gelegenheit haben, über die Anrechnung der Untersuchungshaft eine Entscheidung zu treffen.

Für die Strafzumessung wird darauf hingewiesen, daß Erwägungen,
die

die dem Gesetzgeber für die Bildung des Strafrahmens maßgebend gewesen sind, nicht als Strafschärfungsgründe in Betracht zu ziehen sind (RGSt Bd.59 S.423 [426]).

gez.: Müller

Schwarz

Wagner

Neuß

Dr. Francke
